

Albrecht Zeuner

B E G E G N U N G M I T E B E R H A R D
S C H M I D H Ä U S E R

aus:

Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser

Reden, gehalten auf der akademischen Gedenkfeier der Uni-
versität Hamburg am 6. Februar 2003

Herausgegeben vom Institut für Kriminalwissenschaften

(Hamburger Universitätsreden Neue Folge 6.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg)

S. 13-21

I M P R E S S U M D E R G E S A M T A U S G A B E

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist außerdem auf der Website des Verlags Hamburg University Press *open access* verfügbar unter <http://hup.rrz.uni-hamburg.de>.

Die Deutsche Bibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver Der Deutschen Bibliothek verfügbar unter <http://deposit.ddb.de>.

ISBN 3-937816-02-X (Printausgabe)

ISSN 0438-4822 (Printausgabe)

Beratung: Eckart Krause, Hamburg

Lektorat: Jakob Michelsen, Hamburg

Korrektorat: Ines Klingenberg, Hamburg

Gestaltung: Benno Kieselstein, Hamburg

Erstellt mit StarOffice / OpenOffice.org

Druck: Uni-HH Print & Mail, Hamburg

Der Abdruck des Bildes auf Seite 4 erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Elsbeth Schmidhäuser.

© 2004 Hamburg University Press, Hamburg

<http://hup.rrz.uni-hamburg.de>

Rechtsträger: Universität Hamburg

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

- 7 REDEN
- 9 Karl-Heinz Ladeur: Grußwort des Dekans
- 13 Albrecht Zeuner: Begegnung mit Eberhard
Schmidhäuser**
- 23 Heiner Alwart: Die konkrete Erfahrung des Rechts:
Zum rechtsphilosophischen Werk Eberhard
Schmidhäusers
- 49 Winrich Langer: Die Entwicklung der teleologischen
Straftatsystematik
- 61 Michael Köhler: Über Schuld und Strafe
- 75 Heinz Müller-Dietz: Verbrechen und Strafe in der
Weltliteratur. Schmidhäusers Schriften zur Literatur
- 95 ANHANG
- 97 Autorenverzeichnis
- 99 Gesamtverzeichnis der bisher erschienenen Hamburger
Universitätsreden
- 105 Impressum

Albrecht Zeuner

BEGEGNUNG MIT EBERHARD
SCHMIDHÄUSER

Sehr verehrte liebe Frau Schmidhäuser,
liebe Angehörige der Familie Schmidhäuser,
meine Damen, meine Herren,

wir sind zusammengekommen, um in Verehrung und Dankbarkeit Eberhard Schmidhäusers zu gedenken, der während der langen Jahre seines eindrucksvollen Wirkens an dieser Fakultät und diesem Fachbereich mit hoher Intensität lebendig und fassbar hat werden lassen, was Recht und Rechtswissenschaft zu bedeuten vermögen.

Am 10. Oktober 1920 in Stuttgart geboren, verbrachte Eberhard Schmidhäuser Kindheit und Jugend bis zum Ende der Schulzeit im Frühjahr 1938 ganz überwiegend in Heilbronn, wo sein Vater seit 1924 Vorstand der dortigen Strafanstalten war. Die Nähe zwischen dem Elternhaus und dem Geschehen in der Strafanstalt, von dem Schmidhäuser – wie er anschaulich zu schildern wusste – durch den Beruf des Vaters schon in

frühen Jahren mancherlei nachhaltige Eindrücke empfing, hat dabei, so darf man vermuten, Anschauungen und Lebensauffassung Eberhard Schmidhäusers tief gehend beeinflusst. Dies gilt namentlich für die bereits hier spürbare erstaunliche Verbindung von sachlicher Konsequenz und Unbedingtheit auf der einen und persönlicher Zuwendung und menschlicher Wärme auf der anderen Seite.

An die Schulzeit schlossen sich unmittelbar Arbeitsdienst und Wehrdienst an, der dann nur zu bald zum Kriegsdienst wurde. Am ersten Tag des Russlandkrieges erlitt Eberhard Schmidhäuser die Verwundung, an deren schweren Folgen er Zeit seines Lebens zu tragen hatte und die ihn für 1¼ Jahre an Lazarette band. Sobald er dazu in der Lage war, begann er mit dem Studium – zunächst noch in Stuttgart vom Lazarett aus, und zwar, da an der dortigen Technischen Hochschule kein Studiengang Rechtswissenschaft bestand, im Fach Volkswirtschaftslehre. Von seinem Ersatztruppenteil in Straßburg aus konnte er sich danach an der Universität dieser Stadt auf Grund entsprechender Beurlaubung dem Studium der Rechtswissenschaft zuwenden. Wie sehr er in dieser Zeit Straßburg als geistig-kulturellen Raum erlebt hat, wurde unmittelbar spürbar, wenn man sein Hamburger Dienstzimmer betrat und dort sogleich von einem großen, klar konturierten Holzschnitt

des Straßburger Münsters begrüßt wurde, der ganz spontan an den jungen Goethe und Erwin von Steinbach denken ließ. Die Entlassung vom Wehrdienst erlaubte ihm dann, das Studium zunächst in Freiburg und schließlich in Tübingen fortzusetzen, wo er im Frühjahr 1946 die erste juristische Staatsprüfung ablegte und 1951 promovierte.

Nach Abschluss auch des zweiten Teils der juristischen Ausbildung übernahm er von 1949 bis 1952 das Amt eines Richters am Landgericht Stuttgart, an dem er in großer Breite sowohl in Zivilsachen wie in Strafsachen tätig war. Im Winter 1951/52 konnte er zwischenzeitlich – als Richter beurlaubt – im Rahmen eines vierteljährigen Studienaufenthaltes in den USA unmittelbare Eindrücke vom amerikanischen Justizsystem gewinnen. Um sich ganz der Wissenschaft zu widmen, gab er zum Ende des Jahres 1952 die gesicherte Position als Richter auf und kehrte als wissenschaftlicher Assistent an die Universität Tübingen zurück. 1955 führte seine Arbeit hier zur Habilitation mit der bekannten Schrift über *Gesinnungsmerkmale im Strafrecht*. Es folgten einige Lehrstuhlvertretungen, bis er 1959 eine ordentliche Professur in Göttingen übernahm; und 1963 gelang es dann, ihn als ordentlichen Professor für unsere Hamburger Fakultät zu gewinnen. Nicht unerwähnt bleiben mag in diesem Zusammenhang, dass er zuvor – 1961 – einen

für ihn sicher in mancherlei Hinsicht verlockenden Ruf nach Basel abgelehnt hatte, und zwar – wie dies als kennzeichnender Ausdruck seiner Geradlinigkeit verstanden werden darf – nicht zuletzt auch wegen des besonderen Gepräges seines schon damals heranreifenden großen strafrechtlichen Lehrbuchvorhabens.

Wer Eberhard Schmidhäuser näher kennen lernen durfte, war wohl bald zutiefst beeindruckt und gefesselt von dem Empfinden, einem Manne von ungewöhnlicher geistiger Kraft und Eigenständigkeit gegenüberzustehen. Ob dienstlich oder privat, in allen Gesprächen mit Eberhard Schmidhäuser wurde unmittelbar spürbar, dass ihm Wahrheit und Wahrhaftigkeit unverrückbare Grundanliegen waren. Und ebenso war geradezu mit Händen zu greifen, dass er lebte, was er sagte. Das ihm allenthalben entgegengebrachte persönliche Vertrauen war die natürliche Folge. Und wenn er – etwa in Gremien des Fachbereichs oder der Universität – die Stimme erhob, so konnte er sich konzentrierter Aufmerksamkeit sicher sein.

Mit Nachdruck war er dabei stets darauf bedacht, die Gegenstände von Erkenntnissuche und Meinungsaustausch aufs Genaueste zu erfassen und zu bezeichnen. Er stellte sich dieser Forderung zunächst und vor allem selbst, erwartete dann aber Entsprechendes auch von seinem Gegenüber, wer immer das

sein mochte. Wichtiges Mittel im Ringen um Wahrheit und Erkenntnis war ihm dazu das entschiedene Verlangen, den die Sache treffend wiedergebenden sprachlichen Ausdruck zu finden und zu gebrauchen. Dass es gelte, etwas „auf den Begriff zu bringen“, pflegte er in diesem Zusammenhang gern zu sagen. Nicht etwa um bloße Silbenstecherei ging es, sondern – um es noch einmal zu betonen – um genaue, insbesondere auch Verschiedenheiten unmissverständlich klarstellende Sacherkenntnis.

Hierauf aber bestand er mit Hartnäckigkeit. Ob das Ergebnis solchen Bemühens ihm selbst oder anderen am Ende persönlich genehm war, spielte niemals eine wesentliche Rolle; Wahrheit und Wahrhaftigkeit waren die Richtpunkte. Beschönigungen nahm er nicht hin – auch nicht aus Gründen persönlichen Wohlwollens. Dies gilt ebenso für wissenschaftliche und hochschulpolitische Auseinandersetzungen wie für den persönlichen Umgang. Auch hier pflegte er sehr klar und deutlich zu sagen, wie er die Dinge sah. Aber immer richtete er dabei das Augenmerk allein auf die Sache – ohne jede Tendenz, persönlich zu verletzen. Im Gegenteil: Man darf es wohl geradezu als ein spezifisches Merkmal Schmidhäuser'schen Denkens und Wirkens ansehen, wie sich in ganz eigener Weise Respekt gebietende, unbeugsame Strenge in der Sache mit menschlicher

Wärme und persönlicher Zuwendung verband. Zu spüren war das schon, wenn Eberhard Schmidhäuser – wie bereits erwähnt – von seinen Kindheitserinnerungen an die von seinem Vater geleitete Heilbronner Strafanstalt und ihre Insassen erzählte. Und jedenfalls für mich, der nicht von Berufs wegen mit Verbrechen und Strafe zu tun hat, erscheinen in diesem Sinne zwei Sätze aus seiner Schrift über den Sinn der Strafe als so tief beeindruckendes Zeugnis dessen, was gemeint ist, dass ich sie an dieser Stelle zitieren möchte. Es heißt dort:

„Unsere Kinder haben wir [...] dazu zu erziehen, Verantwortung zu tragen und Strafe auf sich zu nehmen, ohne daß sie in der Strafe eine Verdammung ihrer Person sehen. Wenn sie gelernt haben, ihre Untaten als etwas, das in uns allen steckt, zu bekennen, dann werden sie auch einer staatlichen Strafe einen Sinn zu geben vermögen: daß sie nicht an ihr zugrunde gehen, sondern an ihr wachsen.“¹

Zu den unverwechselbaren Eigenheiten seines Denkens gehört bei alledem, dass er das, was ihn beschäftigte, und das heißt namentlich Fragen des Rechtes, immer erneut im weit gespannten Bogen zwischen Grundsätzlich-Allgemeinem und ausdifferenziert Besonderem sah und lebendig werden ließ. So war ihm entscheidend daran gelegen, Recht nicht zur bloßen Aneinanderreihung isolierter Einzelregeln und -anordnungen

verkümmern zu lassen, sondern es bis in alle Verzweigungen hinein als umfassende geistige Einheit verstehbar zu machen. Dass diese Einheit nicht inhaltlicher Beliebigkeit offen stehen, sondern – wie er es formuliert hat – als Ausdruck sittlichen Wertbewusstseins zu begreifen ist,² gehörte für ihn dabei ebenso zu den festen Grundlagen seiner Arbeit wie das Durchdringungsein von der Aufgabe, die erhellende geistig-systematische Aufbereitung und Fortentwicklung kraftvoll voranzutreiben.

Und dieser Aufgabe widmete er sich in souveräner Unabhängigkeit. Der Befund, dass in der wissenschaftlichen Diskussion einer zur Erörterung stehenden Frage eine bestimmte Ansicht als die herrschende anzusehen ist, hatte für ihn nie besonderes Gewicht und konnte keinesfalls ein Sachargument ersetzen. Entscheidend war ihm – im deutlichen Bewusstsein der eigenen Kraft und der eigenen Verantwortung – allein die persönlich gewonnene und immer erneut überprüfte Wahrheitseinsicht und -überzeugung. Hinzu kam wohl auch die unverstellte Freude, wenn sich als Frucht hartnäckig-bohrenden Forschens und Nachdenkens ein neuer Befund erschloss – man könnte dazu fast an die Zeilen aus der „Ode an die Freude“ denken: „Aus der Wahrheit Feuerspiegel / Lächelt *sie* den Forscher an.“

Eingebettet war die juristische Arbeit Eberhard Schmidhäusers in das fundierte Verständnis des Rechtes als eines lebendigen Teils unserer Gesamtkultur. Zu spüren war dies in besonderer Weise, wenn man die Atmosphäre seines Hauses erleben durfte, gefangen genommen wurde von Bildern der klassischen Moderne an den Wänden, in angeregtem, freundschaftlich verbundenem Kreis Partner weit gespannter Gespräche über Themen der verschiedensten Art war und dann auch erleben konnte, wie Eberhard Schmidhäuser schließlich in un-nachahmlicher Weise zu einem bereitliegenden Buch griff und ein Stück ausgewählter Literatur vorlas. (Seine enge Beziehung zur Literatur wird ja im Übrigen noch gesondert angesprochen werden.)

Hervorzuheben ist zudem ein Weiteres: Zutiefst verwurzelt war Eberhard Schmidhäuser im gleichgesinnten Kreise seiner Familie, der ihm mit Ihnen, verehrte, liebe Frau Schmidhäuser, stets festen Grund und wache Teilnahme für alles bot, was er war und was ihn bewegte.

Für Studierende und akademische Schüler war – wie allenthalben zu vernehmen ist – das von Ausstrahlungskraft und Eindringlichkeit getragene Wirken des so unverkennbar in existenzbestimmender Weise mit seiner Aufgabe verbundenen Lehrers ein bleibendes Erlebnis von hoher Anziehungs-

kraft. Und wie viel Eberhard Schmidhäuser gerade auch die spezifische Arbeit in der Lehre und die Weitergabe erarbeiteter Einsichten an die uns folgenden Jüngeren bedeutete, spiegelt sich beispielhaft nicht zuletzt in seinem Einsatz für die Studienstiftung des Deutschen Volkes wider, aus dem er, wie er gern berichtete, auch seinerseits wichtige Anregungen erhalten hat.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich schließen mit der Feststellung: Wir durften einem Rechtslehrer begegnen, der uns mit Sicherheit unvergessen bleiben wird.

Anmerkungen

- 1 Eberhard Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe, 2. Aufl., Göttingen 1971, S. 108.
- 2 Vgl. Eberhard Schmidhäuser: Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, Tübingen 1958, S. 268.

